

Sängerquartett 1925

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Sängerkreises Weschnitztal-Überwald im Hessischen Sängerbund e.V. und somit auch im Deutschen Chorverband e.V. ist, führt den Namen "Sängerquartett 1925".

Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Mittershausen-Scheuerberg der Kreisstadt Heppenheim. Der Verein wurde am 15. Februar 1925 gegründet.

Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs und die Mitwirkung auf kulturellem Gebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a. Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Alle Inhaber von Vereinstätigkeiten sind ehrenamtlich tätig.
- e. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a. aktiven (singenden) Mitgliedern,
- b. fördernden (passiven) Mitgliedern und
- c. Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede juristische Person sein sowie jede natürliche Person, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ist die Volljährigkeit beim Eintritt in den Verein nicht erreicht, so ist die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich in besonderer, herausragender Art und Weise für den Verein verdient gemacht hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Tod,
- c. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- d. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder
- e. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Mit dem Tag der Austrittserklärung oder des Ausschlusses gehen alle Rechte an den Verein sowie der Anspruch auf Benutzung seines Eigentums und seiner Einrichtungen verloren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
Bestimmte Personengruppen können von der Beitragszahlung befreit werden, z.B. Schüler, Studenten, Ehrenmitglieder sowie Witwen von aktiven Mitgliedern.

§ 6 Pflichten des Vereins

Der Verein wertschätzt seine Mitglieder und ehrt sie bei besonderen Anlässen (z.B. Hochzeit, Hochzeitsjubiläen, runde Geburtstage), z.B. in Form eines Ständchens.

Beim Tod eines aktiven oder passiven Mitgliedes gestaltet der Verein Beerdigungen und Trauerfeiern mit, z.B. durch Gesangsbeiträge.

Der Vorstand legt Art und Umfang von Ständchen bzw. Totenehrung im Detail fest.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Brief oder elektronischer Weg) einzuberufen.

Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle aktiven und fördernden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Sie sind von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festsetzung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c. Wahl des Vorstandes;
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie nach Ermessen Ersatzpersonen für die Dauer von einem Jahr. Einmalige Wiederwahl ist möglich;
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages sowie des Umlagesatzes aus besonderem Anlass;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h. Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand,
- b. dem Beirat, gebildet aus mindestens zwei singenden Mitgliedern sowie mindestens einem fördernden Mitglied.

Die Zahl der Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung für jeweils eine Legislaturperiode erhöht werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- c. der/die Vorsitzende/r,
- d. der/die stellv. Vorsitzende/r,
- e. der/die Schriftführer/in,
- f. der/die Kassenverwalter/in.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Wahl seines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat die Aufgabe,

- a. den Verein zu leiten und zu verwalten,
- b. satzungsgemäß gefasste Beschlüsse umzusetzen,
- c. Verträge abzuschließen,
- d. das Vereinsvermögen zu verwalten, sowie
- e. alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu erledigen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich (Brief oder E-Mail) einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom ~~Vorsitzenden~~ Versammlungsleiter oder Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, Beauftragte für bestimmte Aufgaben, z.B. Notenwart, IT-Administrator, Fahnenträger, zu benennen und Ausschüsse zur Durchführung besonderer Maßnahmen zu bilden (z.B. Planungsausschuss, Festausschuss).

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Datenschutz

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- a. Name, Vorname, Anschrift
- b. Geburtsdatum und -ort, Hochzeitsdatum
- c. Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- d. Bankverbindung
- e. Zeitpunkt des Eintritts in den Verein

Bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern zusätzlich

- a. Funktion im Verein
- b. Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- c. Ehrungen
- d. Stimme

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die Dachverbände (HSB – Hessischer Sängerbund und den DCV - Deutscher Chorverband) weitergeleitet.

Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird.

Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Bilder, auf denen Mitglieder bei Veranstaltungen des Sängerkwartett 1925 oder solchen, an denen dieses öffentlich teilnimmt, zu erkennen sind, werden für die Berichterstattung genutzt, insbesondere schließt dies die Berichterstattung auf der Webseite mit ein.“

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

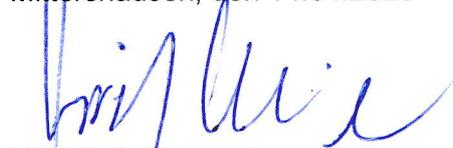
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Caritas Sozialstation Heppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Stadtteil Mittershausen-Scheuerberg zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.04.2023 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Mit gleichem Datum treten alle vorangegangenen Satzungen außer Kraft.

Mittershausen, den 14.04.2023



Erich Leinen
Vorsitzender



Michael Höfle
Stellv. Vorsitzender